

L 13 AS 2164/14 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Mannheim (BWB)

Aktenzeichen

S 13 AS 1039/14 ER

Datum

25.04.2014

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 2164/14 B

Datum

27.05.2014

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 25. April 2014 wegen Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren [S 13 AS 1039/14 ER](#) wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl. [§§ 172 Abs. 1](#) und [173](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Das Sozialgericht Mannheim (SG) hat aus den zutreffenden Gründen, mit denen es den Erlass der einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, zu Recht auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren [S 13 AS 1039/14 ER](#) abgelehnt, da die erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg ([§ 73 a SGG](#) i.V.m. [§ 114 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) nicht vorlag. Der Senat verweist insofern zur Begründung auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)) sowie auf seinen Beschluss vom 28. Mai 2014 im Verfahren [L 13 AS 1046/14 ER-B](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73 a SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-06-02